



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Vom Gottesdienste.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

20. Die Schüttenbruderschaft solle macht haben auß der gemeindte einen Schütten ab undt einzusehen.

21. Solle kein Schütte kein messer oder gleich Schädlich gewehr in der geselschafft bey sich halten bey Straff drey schilling.

22. Ist bewilligt, daß welcher kein Schütte wolle sein, solle der Bruderschaft ein malder [8 Scheffel] gersten geben.

Entlich und zu Les dasern von der Schüttenbruderschaft Ein oder ander diesen Articulu Im geringsten zugegen handeln, thuen oder Sprechen würde, umb solche zu bestraffen, sollen von den Schütten Hauptern solche an Uns angebracht werden.

In Urkunde der Warheit haben Wir dieses eigenhandig unterschrieben und mit unserm angebornen Grafflichen Insiigel befestigen lassen. So geschehen am 27. tag Monats Novembris Im Jahr 1655.

Claudia Seraphia Abtissin.⁹

Es muß auffallen, daß, während für manches Unbedeutende Bestimmungen vorgesehen sind, solche für die Bestellung der Vorstandsmitglieder und deren Obliegenheiten, über Rassenführung und Rechnungslegung völlig fehlen. In diesen Punkten blieb es wohl beim alten Herkommen.

Die Aufsicht über Innehaltung der Schützenordnung führte namens der Abtissin der Stiftsamtmann. — Zu den mehrfachen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Stift und dem Oberamt Dringenberg gehörten auch solche wegen des Rechts, die Schützen aufzubieten zu Verhaftungen und dergleichen. Das Stift beschwerte sich, daß solche Aufgebote vom Oberamte unmittelbar an die Schützen erlassen würden; wenn man sich dieser bedienen wolle, müsse das durch Vermittlung des Stiftsgerichts geschehen.¹⁰

Neue Satzungen, 1661.

Unter der Abtissin von Wolkenstein wurden die Satzungen und Gewohnheiten neu festgesetzt. In der darüber aufgenommenen Urkunde vom 23. Februar 1661 heißt es im Anfange, es sei vom Capitull „demühtig vorbracht, Wir auch in der that also selbst erfahren, wie daß bey dem Gottesdienst in hiesiger Kirchen auß mangell gewisser ordinanz und statuten zu zeiten einiger abgang erspührt wird, deßwegen dan zu deren auffhebung dienliche nachricht voriger observanz und gewohnheit auffsuchen laessen, Als haben vermoeg deren mit Zuziehung und belieben Unsers Capituls folgende Ordnung und Statuta . . . anheut auffgerichtet“. — Der Inhalt soll mit einigen Umstellungen, Auslassungen und Erläuterungen, teils im Wortlaut, teils in freier Wiedergabe und in einige Abschnitte abgeteilt, hier folgen.

Vom Gottesdienste.

„Imo Wird in dieser Unser Collegiattkirchen alle tage wie auch Sonn- und Feyertags des iahrs durch, Morgens umb Sechß Uhr von den Junffern die

⁹ U 258. Perg. 44 : 31 cm, Siegel ab. Auf der Rückseite: „Verordnunge der Schützen Bruderschaft oder Compagnie.“

¹⁰ A I 51.

Metten und Laudes; In Vigilijs [an Vigiltagen, Vortagen], quadragesima [vierzigtägigen Fastenzeit] und Freytags aber zu Sieben Uhr, und wan umb Sechß Uhr die Metten gelesen, Prima, Tertia und Sexta umb acht Uhr gesungen, und werden also auff Sonn- und Feyertage diese gezeiten für der predig, und Frühemeß absolviert, damit darnach mit den Processionibus darauff nicht zu warten, und den Underthanen denen beyzuwohnen nicht verdriesslich sey; Die andern tage, wan die Mette umb 7 Uhr gelesen, singen sie Primam, Tertiam und Sextam umb halb Neun Uhr, und halten wochentlich die Junffern nach einander ad horas daß antiphoniren und collectiren.

2. Die Processiones sollen auch iederzeit bey guettem wetter umb den Kirchhoff, wiedrigenfalls aber in der Kirchen einmahl herumb gehalten, und die Collecten altan für dem Altar gesungen werden.

3. Auff Weihnachten, Oestern, Pfingsten und Assumptionis B. M. V. [Mariä Himmelfahrt], S. Saturninae Patronae, et Omnium Sanctorum [Allerheiligen] wird die Mette und Laudes von den Junffern, und die 9te Lektion von der Frau Abdißin gesungen.

4. . . . sollen ins Rünfftig Unsere Capitular Junffern zu Winterzeiten umb zwey, zu sommerzeiten aber umb 3 Uhr primas et secundas Vesperas mit dem Complet, in comparatis [an gestifteten Festen] aber nuhr allein primas vespas mit dem Complet singen.

5. Auff Dedicationis und S. Saturnin werden Vesper und Complet von den Junffern und Priestern auffm mittelchor alternatim [abwechselnd] gesungen; am Fest aber S. Saturninae singen Sie zwahr die Vesper zusamb, aber daß Complet singen die Junffern allein.

6. Auff die hohen Festtage, wie auch Comparatfeste singen die Junffern neben dem Orgelen und die Priester daß Ambt der Messe zusamb, biß zu dem Evangelium, darnach die Junffern mit dem Orgelen allein.

7. In Vigilijs Paschatis [an den Vigiltagen vor Ostern], Pentecostes [Pfingsten], Assumptionis B. M. V. [Mariä Himmelfahrt] und Nativitatis Christi [Weihnachten] singen die Junffern daß Ambt der Messe allein.

45. Alle Sonn- und feyertage müessen heede Pastores und Beneficiaten die Metten umb fünff Uhr, primas et secundas Vesperas, wan nemlich die Junffern ihre vesper absolvirt, und von den Cüstern dazu Signum gegeben worden; In Comparatis aber primas vespas etwa langfahmer und mit mehrer andacht singen, und nicht so geschwind ihrer vorigen böesen gewonheit nach darüber lauffen. Der Ein Pastor antiphonirt, der ander intonirt, und wird vom Hebdomadario Pastore suffragirt und collectirt.

8. Auff allen Memorien lesen die Junffern auff ihrem chor daß officium defunctorum, und desß andern tags umb 9 Uhr singen sie die sehlmesse, so der eine Pastor vor dem altar S. Bonifacij, oder wan die memoria von einem Bischoff, oder Abtßin ist, ante summum altare [vor dem Hochaltare] celebriren muß, und nachdeme singt der celebrant an zu singen, Deus in adjutorium; ad Nonam.

46. In Memorijs wird daß officium defunctorum in Sacello S. Lamberti [von den Priestern] gesungen, darin Rector S. Lamberti antiphonirt, und Hebdomadarius intonirt und collectirt.

47. Altero mane [am andern Morgen] mueß Rector S. Lamberti in suo sacello morgens, wan zum Ave Maria geleutet, funebre sacrum [Seelenamt]

halten, welches die Pastores und Beneficiati auch plebani [Pastöre von Altenheerse und Istrup] singen, wan es auch die Fundationes mitbringen, müessen Beneficiati und Plebani celebriren, auch zu dem allemahl Summo sacro beywohnen.

9. In Memoria Walburgis fundatricis werden zugleich drey sehlmeßen für dem hohen altare und beeden a lateribus [Seitenaltäre] gehalten, darinnen singen die Junffern und Priester im mittelchor zusamb, darnach singen die priestere die Commendation, folgt darauff die procession nach S. Lamberti Capell, aldar lesen priester und Junffern alternatim psalmos poenitentiales [die Bußpsalmen], und die Dechanin suffragirt, demnegst hatt der Hebdomadarius summum sacrum de tempore, welches die priester allein singen.

10. In die Animarum [an Allerseeelen] und altera Trinitatis [tags nach Dreifaltigkeit] genand die Gemeintwoche, singen die priester daß officium defunctorum mitten in der Kirche [unten im Mittelschiff], die Junffern lesen selbiges unterdeßen auff ihrem chor.

39. Weils Pastores dieser Kirchen Hebdomodarij sein, halten sie wochentlich alternatim, alle tage Summum Sacrum, darinnen der ander Pastor den Introitum zu singen anfingt, und mit den Beneficiaten daß ganze Sacrum zum ende singt, Diaconus et Subdiaconus ministrieren.

40. Nach der hohe Meß fangen Sie ahn die Antiphon de B. M. V., darauff collectirt Summissarius und fängt ahn, Deus in adiutorium. ad Nonam.

41. Diebus ferialibus [an Werktagen] wird von den Beneficiaten Einem welchem es die Ordnung bringt, nach außweisung des Cathalogi, des morgens wan zum Ave Maria geleutet, Jedtweder für seinem altar primum Sacrum [die erste Messe; daher hieß er auch primissarius] gehalten; da auff den tag ein memoria einfält, mueß gemeltes Sacrum nach der erst gehaltener sehlmeße, und auff einfallenden fest dach umb sechß Uhr gehalten werden.

42. Ingleichen sollen die Beneficiaten zu allen hohen festen nach gesungener Mettenzeit, wie auch auff die fürnehmsten festen B. M. V., Ascensionis, Corporis Christi, S. Saturninae und Ss. Apostolorum, Adriani und Dedicacionis, ordinatim [der Reihe nach] für ihren altarn, welche sie zu dem end besser außzieren sollen, zu celebriren schuldig sein. Und gehet die vorige Ordnung nach außweisung des Cathalogi, und die absenten [Abwesenden] nicht ahn, Dedicacionis altarium gleichwoll /: welche die absenten ebenmeßig versehen laßen müessen :/ nicht außgenommen.

44. Rector S. Petri ist verbunden, alle schlechte Sonn- und feyertage vor seinem altar die pfarmesse zu halten, beeden Pastorn und Cüstern gebührt selbigß zu singen.

11. Die Processiones in der Fasten und sonst durchs Jahr umb den Kirchhoff, Item Bettage in festo S. Marci, und in der Creuchwoche nach ihren stationen, Item in festo Ss. Trinitatis, altera Corporis Christi [Tag nach Frenleichnam], in vigilia s. Joannis, Freytags vor S. Laurentii umb das Dorff, pridie [tags vor] S. Laurentii zu der Capellen, wie selbe von der Catholischen Kirchen, wie auch unsern alten Vorfahren löblich eingesezt und verordnet, auch dergleichen fundationes, so per consensum D. Abbae, et Capituli in Künfftig angenohmen werden, sollen mit andacht gehalten und observirt werden.

48. Zu diesen Gottesdiensten /: aufgenohmen Ihre Gn. Fraw Abbtissin /: sollen Junfferit, Priestern, Beneficiati und Plebani dermaessen verbunden sein, daß Ein Jeglicher, so nicht schwach, oder sonst anderer erheblicher Ursachen halben so man dem Censori zu wissen thuen mueß, verhindert, in der vesper vor oder zum wenigsten undter dem Magnificat ankommen und biß ahn das Nunc dimittis im Complet verharren; deßgleichen in vigilijs defunctorum soll Einer auch vor oder undter der vierten lection dar sein /: gestalt die priestere iedes mahl, da die memoria und präsenz ad funff Thlr oder darüber sich ertragen würde, die neun lectiones vollig zu absolviren schuldig sein sollen :/ und pleiben biß zum ende des psalmi Miserere; In den seel, oder Comparatfest Messen soll sich ein ieder vor oder unter dem Evangelio endtlich finden laessen und biß zum ende des gesungenen Agnus Dei bey dem Gottesdienst verpleiben, oder vor einen absenten [Abwesenden] gehalten werden.

18. Und dasern ein oder ander vorsehlich und frevelmühtiger weise den Gottesdienst in der Messe, Vesper, Vigili oder sonst seinem ambt nicht abwarten wolte, sollen dieselbe, so offt alsolches voriger gestalt unterpleibt, von sieben brodt mit guetbefinden anderer Interessenten suspendirt werden, ohne partialitet [Parteilichkeit].“

Aufnahme in das Stift. Aufschwörung.

„12. Der Zahl der präbendierten Junffern ist Zehen, deren fünff haußhalten und die andern fünff bey Ihnen zur Kost gehen, und gibt Jeglich des Jahrs für Kostgeld daß zur zeitt fallendes Brodtkorn und weizen für die Semblen. Item zwanzig scheffel gersten und vier scheffel habern, die fastenkost, theilfleisch, Item den fastenthaler, wein- und buttergelt, und daneben drey Thlr.

13. Es wird kein Junffer, alß nuhr Catholisch, in guten Zitten und Thugenden woll erzogen, und zum wenigsten zwölf iahr alt, und habe dan zuvorn ihre vollkommene seßzehen Adelige Anichen genugsamb remonstrirt, und Justizkosten gehalten, oder die gelder davor erlegt, auff und angenohmen.“

Dazu sei bemerkt: Wenn die Vergebung einer erledigten Präbende — nach der Wahlkapitulation — dem Kapitel zusiel, fand sie nicht durch das Gesamtkapitel statt, sondern durch die einzelnen Kapitelsglieder im Turnus, der Reihe nach. Wem im einzelnen Erledigungsfalle die Benennung einer Kandidatin zustand, der sah sich nach einer geeigneten Persönlichkeit um und benannte diese in der Kapitelsversammlung; denn das Kapitel entschied in allen Fällen über die Aufnahmefähigkeit. Fand sich nichts zu erinnern, so erging der Bescheid, man habe gegen die Übertragung der Präbende nichts einzuwenden, falls benanntes Fräulein sich durch Vorlegung und Beschwörung der Ahnenwappen hergebrachtermaßen qualifizieren würde. Hiervon machte die benennende Kapitularperson der Kandidatin mittels Protokollauszug Mitteilung. Die weitere Verfolgung der Angelegenheit war Sache der Benannten. Diese ernannte nun einen Bevollmächtigten, gewöhnlich einen der Benefiziaten. Dieser legte in einer weiteren Kapitelsversammlung neben seiner Vollmacht eine Bescheinigung über die eheliche Geburt und die Ahnentafel der Kandidatin vor, schlug vier Aufschwörer vor, zwei aus dem Domkapitel und zwei aus der Paderborner Ritterschaft, und bat, den Stammbaum zu prüfen, zwei Aufschwörer auszuwählen und einen Termin